



# Management von Natura 2000:

Rechtliche Vorgaben der FFH-Richtlinie &  
Empfehlungen der Europäischen Kommission

FRANK VASSEN, DG.ENV.B3

Steyr, 16 Mai 2014

## Dokumente

([http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance_en.htm))

- *Commission note on the designation of Special Areas of Conservation (14.05.2012)*
- *Commission note on setting conservation objectives for Natura 2000 site (18.09.2013)*
- ***Commission note on establishing conservation measures for Natura 2000 sites (18.09.2013)***
- *Establishing conservation measures for Natura 2000 Sites - A review of the provisions of Article 6.1 and their practical implementation in different Member States*  
(<https://circabc.europa.eu/w/browse/78d90d1a-14b4-4658-91b9-70c9c1599e92> )

## VORGABEN DER FFH-RL

- Art. 1 I) „Besonderes Schutzgebiet“: ein ... Gebiet, **in dem die Maßnahmen, die zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes** der natürlichen Lebensräume und/oder Populationen der Arten, für die das Gebiet bestimmt ist, erforderlich sind, **durchgeführt werden**.
- Artikel 6 (1) Für die besonderen Schutzgebiete **legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest**,..., die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, **die in diesen Gebieten vorkommen**

## VORGABEN DER FFH-RL

- Definition und Umsetzung der „notwendigen Erhaltungsmaßnahmen“ sind für die Mitgliedsstaaten verpflichtend
- Die Verpflichtung bezieht sich auf alle natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und alle Arten nach Anhang II, die in einem Gebiet signifikante Vorkommen besitzen

(Art. 6.1 der FFH-RL ist nicht auf Vogelschutzgebiete anwendbar, jedoch beinhalten Art. 4.1 und 4.2 der VSRL ähnliche Verpflichtungen)

## ERHALTUNGSMASSNAHMEN:

- sind konkrete Maßnahmen, die zwecks Erreichung der Erhaltungsziele eines Natura 2000 Gebietes umzusetzen sind
- orientieren sich an den Erhaltungszielen des Gebietes (hinsichtlich Volumen und Qualität)
- entsprechen den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II, die im Gebiet vorkommen
- sind entweder Maßnahmen zur Verbesserung eines ungünstigen Erhaltungszustandes oder zur Sicherung eines (aktuell bereits günstigen) Erhaltungszustandes

## AB WANN SIND ERHALTUNGSMASSNAHMEN FESTZULEGEN UND UMZUSETZEN ?

- ab dem Zeitpunkt der Verordnung des Gebietes als "Besonderes Schutzgebiet"
- d.h. spätestens binnen 6 Jahre ab dem Zeitpunkt, wenn das Gebiet erstmals von der Kommission als "Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung" auf einer Unionsliste aufgenommen worden ist
- "***so schnell wie möglich*** — *spätestens aber binnen sechs Jahren*" (Art. 4.4. FFH-RL)

## MANAGEMENTPLANUNG

- “gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne” (Art. 6.1 FFR-RL)
- “geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art” (Art. 6.1 FFH-RL)
- *„... kann eine bloße Verwaltungspraxis, die die Verwaltung naturgemäß beliebig ändern kann und die nur unzureichend veröffentlicht ist, nicht als Erfüllung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinienumsetzung angesehen werden“ (Rechtssache C-508/04)*

## KNACKPUNKTE BEI DER UMSETZUNG

- Nachvollziehbare Wissensbasis für die Festlegung der Maßnahmen (Erhebungen, etc.)
- Partizipation, Konsultation, Kommunikation
- Detailtiefe der Maßnahmen (quantifiziert, realistisch & umsetzbar)
- Etablierung stabiler Strukturen für eine effektive Umsetzung
- Bereitstellung der notwendigen Finanz- und Personalressourcen





# MONITORING, AUSWERTUNG UND ÜBER- ARBEITUNG DER ERHALTUNGSMASSNAHMEN

- Dokumentation der Entwicklung des Erhaltungszustands der Schutzgüter des Gebietes
- Bestätigung (oder auch nicht!) der Eignung der getroffenen Maßnahmen hinsichtlich der Erhaltungsziele des Gebietes
- Falls notwendig sollte eine Überarbeitung der Maßnahmen zeitnah möglich sein